

Collecting
Society
of Audiovisual
Authors

Stellungnahme zur Urheberrechtsgesetz- Novelle 2018 (UrhG-Nov 2018)

An das
Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

28/05/2018

per E-Mail an team.z@bmvrdj.gv.at und begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Sehr geehrter Herr Sektionschef Prof. Dr. Kathrein, sehr geehrter Herr Mag. Auinger,

vielen Dank für die Einladung, zum Entwurf der Urheberrechtsgesetz-Novelle 2018 (UrhG-Nov 2018) Stellung nehmen zu dürfen. Dieser Einladung kommt die VdFS - Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden GenmbH als Vertreterin der Filmurheber/innen und ausübenden Künstler/innen im audiovisuellen Bereich binnen offener Frist wie folgt nach:

Die VdFS unterstützt das Anliegen, blinden, sehbehinderten oder anderweitig lesebehinderten Personen den Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken und den Werkkonsum zu erleichtern. Dies gilt auch für Menschen mit allen anderen Arten von Behinderungen, die neben Seh- und Lesebehinderungen bereits bisher von § 42d UrhG umfasst waren. Wir begrüßen die aus unserer Sicht grundsätzlich sehr gelungene Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie und der Marrakesch-Verordnung in das österreichische UrhG.

Die VdFS gibt jedoch zu bedenken, dass in § 42d Abs 10 UrhG in Verbindung mit den übermittelten Erläuterungen zwar klargestellt wird, dass die neuen Bestimmungen für Menschen „mit anderen Behinderungen, die den Zugang zu Werken in vergleichbarer Weise erschweren, sinngemäß gelten“, eine unmissverständliche Klarstellung, dass auch andere Werkkategorien als Druckwerke - z.B. auch Filmwerke - umfasst sind, jedoch fehlt. Gemäß § 42d Abs 3 Zif 2 UrhG liegen barrierefreie Formate (Vervielfältigungsstücke) nur dann vor, wenn diese auf Basis von in digitaler Form veröffentlichten oder anderweitig rechtmäßig öffentlich zugänglich gemachten Druckwerken (Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Magazine, Schriftstücke, Notationen, Notenblätter) bzw. Audioformaten wie Hörbüchern vervielfältigt wurden.

Die VdFS weist aus diesem Grund darauf hin, dass sie Anfang des Jahres 2018 gemeinsam mit ihren Schwestergesellschaften Bildrecht, Literar-Mechana, LSG, VAM und VGR auf Basis des § 42d UrhG in der Fassung der UrhG-Novelle 2015 einen Vertrag mit der Hörbücherei des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Österreich (BSVÖ) geschlossen hat. Die Hörbücherei des BSVÖ stellt erschienene audiovisuelle Werke für Menschen mit Behinderungen (Blinde, Sehbehinderte und sonstige Lesebehinderte) in einer für sie geeigneten Form, soweit ihnen wegen ihrer Behinderung der Zugang zu audiovisuellen Werken nicht möglich oder erheblich erschwert ist, her. Sie bereitet audiovisuelle Werke und Leistungen für Menschen mit Behinderungen in einer für sie geeigneten Form unter anderem dadurch auf, dass sie diese - mit Audiodeskriptionen versehen - ihren Mitgliedern als Videokassette, DVD, BluRay, etc. zur Verfügung stellt.

Dieser von den im AV-Bereich auf Basis der jeweiligen Wahrnehmungsgenehmigungen anspruchsberechtigten Verwertungsgesellschaften geschlossene Vertrag regelt die aus Sicht der Rechteinhaber/innen angemessene Vergütung für die privilegierten (grenzüberschreitenden) Nutzungen von audiovisuellen Werken durch die Mitglieder des BSVÖ. Vergütet werden derzeit ausschließlich analoge Vervielfältigungen und Verbreitungen von audiovisuellen Werken. Die öffentliche Zurverfügungstellung (Online-Nutzung) von digitalen Filmkopien wurde auf ausdrücklichen Wunsch des BSVÖ vom Anwendungsbereich des Vertrages vorläufig ausgenommen.

Es wäre ein sowohl aus Sicht des privilegierten Nutzerkreises unerwünschtes als auch rechtspolitisch wohl bedenkliches Ergebnis, wenn dieser vertraglichen Vereinbarung (und möglicherweise auch anderen vergleichbaren Verträgen) mit Inkrafttreten der UrhG-Novelle 2018 per 12. Oktober 2018 die Rechtsgrundlage entzogen wäre. Aus diesem Grund regt die VdFS eine ergänzende gesetzliche Klarstellung (inkl. Erläuterungen) an, dass auch andere Werkkategorien, wie z.B. Filmwerke, weiterhin vom Anwendungsbereich des § 42d UrhG umfasst sind und die auf Basis dieser Bestimmung in der Vergangenheit geschlossenen Verträge unverändert weitergeführt werden können.

Im Sinne des Dreistufentests des internationalen Urheberrechts (Revidierte Berner Übereinkunft) und des europäischen Urheberrechts (Art 5 Abs 5 Info-Richtlinie) begrüßt die VdFS insbesondere den in § 42d Abs 8 erster Satz UrhG vorgesehenen verwertungsgesellschaftspflichtigen Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich zu Gunsten der Rechteinhaber/innen. Diesbezüglich erscheint jedoch unklar, weshalb der österreichische Gesetzgeber nicht - wie bei allen anderen im UrhG verankerten gesetzlichen Vergütungsansprüchen - den Terminus angemessene Vergütung verwendet. Dieser dem österreichischen UrhG bisher unbekanntes Gesetzesbegriff in Verbindung mit den in § 42d Abs 8 zweiter Satz UrhG angeführten ergänzenden Kriterien soll aus Sicht der von der VdFS vertretenen Rechteinhaber/innen jedenfalls nicht dazu führen, bereits vereinbarte Vergütungen dem Grunde und/oder der Höhe nach wieder in Frage zu stellen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der angeführten Punkte im Gesetzestext und in den Erläuterungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen,



Mag. Gernot Schödl, LL.M.
Geschäftsführer